

**Mustersatzung Stadtverband.....
der Familien-Partei Deutschlands**

Beschluss des Stadtverbandsparteitages vom

Stadtverbandssatzung der Familien-Partei Deutschlands

Inhaltsverzeichnis

I. Satzung Stadtverband.....	3
§ 1 Zweck und Mitgliedschaft	3
§ 2 Rechtsform	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
II. Stadtverbandsgrenze	3
§ 4 Stadtverbandsgebiet.....	3
§ 5 Unterteilung	3
III. Organe des Stadtverbandes	4
§ 6 Organe des Stadtverbandes.....	4
§ 7 Stadtverbandsparteitag.....	4
§ 8 Teilnahme, Stimm- und Rederecht	5
§ 9 Geschäftsordnung des Stadtverbandsparteitages	5
§ 10 Stadtverbandsvorstand	5
§ 11 Einberufung des Stadtverbandsvorstandes.....	6
IV. Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu kommunalen Vertretungen.....	6
§ 12 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung.....	6
§ 13 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten	6
V. Finanzordnung, Allgemeine Bestimmungen, Satzung.....	7
§ 14 Finanz- und Beitragswesen	7
§ 15 Bundesverband, Landesverband, Kreisverbände und Ortsverbände	7
§ 16 Amtsdauer.....	7
§ 17 Satzung	7
Impressum	8

I. Satzung Stadtverband.

§ 1 Zweck und Mitgliedschaft

Der Stadtverband ist eine Gliederung des Kreis - bzw. Landesverbandes der Familien-Partei Deutschlands im Kreisverband und im Landesverband Er trägt die Bezeichnung Stadtverbandder Familien-Partei Deutschlands, Kurzwort St. V.FAMILIE.

- (1) Selbstgründung und Selbstauflösung von Stadtverbänden sind ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung eines Stadtverbandes entscheidet der Kreisvorstand, in welcher Gliederung die Mitglieder des Stadtverbandes geführt werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband. Der Kreisverbandsvorstand kann jederzeit auch Ortsgruppen mit Ortsgruppensprecher gründen wenn es keinen Stadtverband gibt. Ortsgruppen haben den Status einer Arbeitsgruppe und können vom Vorstand des Kreisverbandes jederzeit gegründet und auch wieder aufgelöst werden.

§ 2 Rechtsform

Der Stadtverband ist ein Verein, der nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Stadtverband gehören die Mitglieder der Familien-Partei Deutschlands an, die in der Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksgrenze ihren Wohnsitz haben.
- (2) Die Zugehörigkeit /Mitgliedschaft zu einem anderen Stadtverband als dem zuständigen Stadtverband, bedarf einer Ausnahmegenehmigung des Landesvorstandes, der vor seiner Entscheidung jedoch die zuständigen Stadtverbände und Kreisverbände schriftlich anhören muss.
- (3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht aufgrund ihres Wohnsitzes sondern nach einer Ausnahmegenehmigung durch den Landesvorstand bei einem Stadtverband erfasst wird, können die Zugehörigkeit zu diesem Stadtverband jederzeit schriftlich beim Landesvorstand und Kreisvorstand widerrufen.
- (4) Bei Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Stadtverbandes geht die Mitgliedschaft auf diesen Stadtverband über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt der Hauptwohnsitz die Zugehörigkeit. Es steht jedem Mitglied jedoch frei eine Ausnahmegenehmigung durch den Landesvorstand zu erwirken.

II. Stadtverbandsgrenze

§ 4 Stadtverbandsgebiet

- (1) Das Gebiet des Stadtverbandes deckt sich grundsätzlich mit dem öffentlich festgelegten Gebietskreise der öffentlichen Verwaltung.

§ 5 Unterteilung

Durch Beschluss des Vorstandes des Stadtverbandes können Ortsbereiche gebildet werden, in denen die Parteimitglieder im Rahmen der politischen Verantwortung des Ortsvorstandes tätig werden.

III. Organe des Stadtverbandes

§ 6 Organe des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes sind:

1. der Stadtverbandsparteitag
2. der Stadtverbandsvorstand

§ 7 Stadtverbandsparteitag

- (1) Der Stadtverbandsparteitag ist das oberste Organ des Stadtverbandes.
- (2) Der ordentliche Stadtverbandsparteitag findet alljährlich rechtzeitig vor dem ordentlichen Landesparteitag statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (3) Der ordentliche Stadtverbandsparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Anträge zum ordentlichen Stadtverbandsparteitag können vom Stadtverbandsvorstand, Kreisverbandsvorstand, Landesvorstand, Bundesvorstand und jedem Angehörigen des Stadtverbandes gestellt werden.
- (5) Anträge müssen dem Vorstand sieben Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen.
- (6) Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, vorliegen. Anträge sind auch dann noch zuzulassen, wenn die Mehrheit der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Annahme zustimmt.
- (7) Ein außerordentlicher Stadtverbandsparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Stadtverbandsvorstandes, des Landesvorstandes, des Bundesvorstandes oder auf Antrag von 30 % der Stadtverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.
- (8) Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form ersetzt werden, wenn dem Stadtverband eine schriftliche Einwilligung des Mitgliedes mit Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Der zuständige Kreisvorstand, Landesvorstand und Bundesvorstand sind grundsätzlich durch Schriftform mit zu laden.
- (9) Die Tagesordnung des ordentlichen Stadtverbandsparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 - den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht und dessen Genehmigung, sofern der Stadtverband eine Kasse führt.
- (10) Die Tagesordnung des ordentlichen Stadtverbandsparteitages hat in jedem 2. Jahr weiter vorzusehen:
 - die Entlastung des Stadtverbandsvorstandes und die Entlastung des Schatzmeisters.

- die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und mindestens einem Stellvertreter, sofern der Stadtverband eine Kasse führt.
- die schriftlich und geheime Wahl des gesamten Stadtverbandsvorstands

(11) Der Stadtverbandsparteitag kann auf Vorschlag des Stadtverbandsvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

§ 8 Teilnahme, Stimm- und Rederecht

- (1) Stadtverbandsparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 3 angehörigen Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt des Stadtverbandsparteitages mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate rückständig sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Redeberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzenden oder Ihre Vertreter aller übergeordneten Gliederungen. Sie können auch nicht vom Stadtverbandsparteitag ausgeschlossen werden, es besteht ein Teilnahmerecht.
- (4) Der Stadtverbandsparteitag kann jedem Anwesenden zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt Rederecht erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung des Stadtverbandsparteitages

- (1) Stadtverbandsparteitage werden vom Vorsitzenden des Stadtverbandes, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, oder von einer vom Parteitag zu wählenden Versammlungsleitung geleitet. Bei Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.
- (2) Besteht kein rechtmäßig gewählter Stadtverbandsvorstand, so ist vom Landesvorsitzenden auf Beschluss des Landesvorstandes ein Stadtverbandsparteitag einzuberufen, auf dem ein neuer Stadtverbandsvorstand zu wählen ist.
- (3) Ein ordnungsgemäß einberufener Stadtverbandsparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Stadtverbandsparteitages sind zu protokollieren.

§ 10 Stadtverbandsvorstand

- (1) Der Stadtverbandsvorstand besteht aus

- dem Stadtverbandsvorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, ansonsten weitere stellvertretende Vorsitzende und maximal so viele Beisitzer wie die Mitgliederstärke des geschäftsführenden Vorstandes ist. Der Stadtverbandsparteitag entscheidet über die Größe des zukünftigen Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Stadtverbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadtverbandes.
- (3) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Stadtverbandsgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Stadtverbandsvorstandes sein.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Stadtverbandsparteitag vorgenommen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Stadtverbandsvorstandes.
- (5) Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Stadtverbandsvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
- (6) Zur Unterstützung kann der Stadtverbandsvorstand jederzeit einen Finanzbeauftragten aus allen Stadtverbandsmitgliedern bestellen, dieser hat jedoch nur beratende Stimme.
- (7) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Stadtverbandsvorstandes sind zu protokollieren.

§ 11 Einberufung des Stadtverbandsvorstandes

Der Stadtverbandsvorstand wird vom Stadtverbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter, unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

IV. Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu kommunalen Vertretungen

§ 12 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

§ 13 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten

- (1) Der Stadtverbandsparteitag entscheidet in geheimer Abstimmung:
 - über die Kandidatenaufstellung und die Reserveliste für Kommunalwahlen gemäß der jeweils gültigen Kommunalwahlgesetzen
- (2) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für diese Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden.

V. Finanzordnung, Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 14 Finanz- und Beitragswesen

Die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes sowie die Beitrags- und Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung des Bundes sind für den Stadtverband verbindlich anzuwendende Satzungsbestimmungen.

§ 15 Bundesverband, Landesverband, Kreisverbände und Ortsverbände

- (1) Alle Verbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Der Stadtverband ist verpflichtet, die Rechte des Bundes- und des Landesvorstandes und des Kreisvorstandes zu gewährleisten.

§ 16 Amtsdauer

- (1) Die Wahl der Parteiorgane, Rechnungsprüfer, Schiedsgerichte und die der Delegierten erfolgt bei Wahlen jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.
- (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stadtverbandes kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand seines Stadtverbandes stellen. Der Antrag ist auf einem zu diesem Zweck einzuberufenden a.o. Stadtverbandsparteitag zu behandeln und muss mit der Einladung versandt werden.
- (3) Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Stadtverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat.
- (4) Es besteht grundsätzlich eine Meldepflicht über alle Mitglieder.
- (5) Spricht ein nach Abs. (2) einberufener Stadtverbandsparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Stadtverbandsparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.
- (6) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen abzuhaltenden nächsten ordentlichen Stadtverbandsparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 17 Satzung

- (1) Bundessatzung, Landessatzung und Kreissatzung sind für Stadtverbände verbindliche Satzung.
- (2) Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes sowie die Schiedsgerichtsordnung der Familien-Partei Deutschlands sind Bestandteile der Satzung des Stadtverbandes und

gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht und die der Landessatzung wiederum der Kreisverbandssatzung vorgeht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Stadtverbandesvorstandes und durch Genehmigung des Kreisvorstand und Landesvorstand am (Datum) in Kraft.

Impressum
Stadtverband.....
Familien-Partei Deutschlands
Adresse
Email:
Homepage: